

# Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Sitzungsdokumente  |    |
| Tischauflagen -öffentlich-   | 2  |
| Vorlagendokumente  |    |
| TOP Ö 32 Beschaffung von weiteren mobilen Luftfiltern für Schulen und Kindertagesstätten   |    |
| Beschlussvorlage 40/074/2021   | 4  |
| Förderrichtlinie Kita 40/074/2021  | 12 |
| Foerderrichtlinie Schulen 40/074/2021  | 18 |
| Protokollvermerk BildungsA 01.07.2021_Luftreinigung an Schulen 40/074/2021   | 24 |
| Rundschreiben Deutscher Städtetag 13.07.2021 40/074/2021   | 25 |
| TOP Ö 39 Ermäßigter Zugang zu Erlanger Freibädern für Studierende und Menschen mit Behinderung sowie Verkauf von Saisontickets; Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat im Juli 2021; Dringlichkeitsantrag Nr. 179/2021 der Erlanger Linke |    |
| Beschlussvorlage III/020/2021  | 28 |
| TOP Ö 39.2 Benennung der Vertreter der Stadt Erlangen für die 41. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 16.11. bis 18.11.2021 in Erfurt   |    |
| Beschlussvorlage 13-2/056/2021   | 29 |
| TOP Ö 39.3 Personelle Änderungen bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien   |    |
| Beschlussvorlage 13-2/057/2021   | 31 |
| TOP Ö 39.4 Änderung im Stadtteilbeirat Anger/Bruck – Berufung eines Ersatzmitgliedes für die Amtszeit vom 01. August 2021 bis 30. April 2026   |    |
| Beschlussvorlage 13/088/2021   | 33 |
| TOP Ö 39.5 Änderung der Richtlinien der städtischen Sportförderung   |    |
| Beschluss Stand: 15.07.2021 52/045/2021  | 35 |
| Änderungstext Sportförderrichtlinien 52/045/2021   | 37 |
| TOP Ö 39.6 Erste Stellungnahme Fachabteilung zu Abriss HUPFLA-Ost veröffentlichen; Dringlichkeitsantrag Nr. 182/2021 der Erlanger Linke zum Stadtrat am 22.07.2021   |    |
| Antrag Nr. 182/2021 182/2021/ERLI-A/022  | 38 |
| TOP Ö 40 Anfragen  |    |
| Anfrage der Erlanger Linke betr. Notfallkonzept zur Auszahlung von Sozialleistungen bei EDV-Ausfall  | 39 |
| Anfrage der Grünen/Grüne Liste betr. Logistische Unterstützung der Schulen bei den Selbsttests   | 40 |

# Stadtrat

Sitzung am Donnerstag, 22.07.2021

- Ergänzung der Unterlagen -

## Öffentliche Tagesordnung

- |       |   |                            |
|-------|---|----------------------------|
| 32.   | Beschaffung von weiteren mobilen Luftfiltern für Schulen und Kindertagesstätten<br><b>Tischauflage</b>  | 40/074/2021<br>Beschluss   |
| 38.   | Antrag der Grünen/Grünen Liste-Fraktion und der Klimaliste Erlangen zum Stadtrat am 24.07.2021: Autofreies Wochenende im Rahmen der Deutschlandtour 2021<br><b>Auf Wunsch des Antragstellers abgesetzt</b>                          | 167/2021/-<br>inter/022    |
| 39.   | Ermäßigter Zugang zu Erlanger Freibädern für Studierende und Menschen mit Behinderung sowie Verkauf von Saisontickets; Dringlichkeitsantrag Nr. 179/2021 der Erlanger Linke zum Stadtrat im Juli 2021<br><b>Vorlage hinzugefügt</b> | III/020/2021<br>Beschluss  |
| 39.2. | Benennung der Vertreter der Stadt Erlangen für die 41. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 16.11. bis 18.11.2021 in Erfurt<br><b>Tischauflage</b>  | 13-2/056/2021<br>Beschluss |
| 39.3. | Personelle Änderungen bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien<br><b>Tischauflage</b>  | 13-2/057/2021<br>Beschluss |
| 39.4. | Änderung im Stadtteilbeirat Anger/Bruck – Berufung eines Ersatzmitgliedes für die Amtszeit vom 01. August 2021 bis 30. April 2026<br><b>Tischauflage</b>  | 13/088/2021<br>Beschluss   |
| 39.5. | Änderung der Richtlinien der städtischen Sportförderung<br><b>Tischauflage</b>  | 52/045/2021<br>Beschluss   |
| 39.6. | Erste Stellungnahme Fachabteilung zu Abriss HUPFLA-Ost veröffentlichen; Dringlichkeitsantrag Nr. 182/2021 der Erlanger Linke zum Stadtrat am 22.07.2021<br><b>Tischauflage</b>  | 182/2021/ERLI-<br>A/022    |
| 39.7. | Berichts-antrag Nr. 119/2021: Stadt und städtische Betriebe berichten über den Einsatz von CO2-Kompensationen<br><b>Vom UVPA in den Stadtrat verwiesen<br/>Über Mandatos abrufbar</b>   | 31/084/2021<br>Beschluss   |



## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
IV/40-1

Verantwortliche/r:  
Schulverwaltungsamt

Vorlagennummer:  
40/074/2021

### Beschaffung von weiteren mobilen Luftfiltern für Schulen und Kindertagesstätten

| Beratungsfolge | Termin     | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|----------------|------------|-----|-------------|------------|
| Stadtrat       | 22.07.2021 | Ö   | Beschluss   |            |

#### Beteiligte Dienststellen

24, 51

#### I. Antrag

1. Die Informationen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Bedarf für die Beschaffung von weiteren mobilen Luftreinigungsgeräten für die Schulen wird nach Variante A (Klassenzimmer U12, 1.- 6. Klasse), Variante B, Variante C, Variante D festgestellt.
3. Der Bedarf für die Beschaffung von weiteren mobilen Luftreinigungsgeräten für die Betreuung von Schulkindern in den Kindertagesstätten lt. Tabelle wird festgestellt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte für die entsprechende Ausschreibung und die Beschaffung im Rahmen der Förderrichtlinie vorzunehmen.
5. Für die erforderlichen Investitionsmittel 2021 ist eine Mittelbereitstellung zu beantragen

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Bayerische Staatsregierung hat am 29.06.2021 angekündigt, dass möglichst alle Schulen und Kindertagesstätten nach den Sommerferien mit mobilen Luftfiltern ausgestattet werden. Damit soll die Sicherheit in den Schulen und Kindertagesstätten erhöht und Präsenzunterricht langfristig möglich gemacht werden.

Die Förderrichtlinie mit den konkreten Fördervoraussetzungen vom 14.12.2021 sieht folgende Eckpunkte vor:

- Fördergegenstand ist die Beschaffung von **mobilen Luftreinigungsgeräten für Klassen- und Fachräume in Schulen** bzw. für **Gruppen- und Funktionsräume in Kitas**.
- Mobile Luftreinigungsgeräte müssen mit **Filtertechnologie, UV-C-Technologie, Ionisations- und Plasmatechnologie oder Kombinationen aus diesen Technologien** arbeiten. Andere Technologien sind nicht förderfähig.
- Der staatliche Förderanteil liegt bei **bis zu 50%**, der **Förderhöchstbetrag pro Raum beträgt 1.750 €**.
- Gefördert werden **Beschaffungskosten** (inkl. Kosten der Inbetriebnahme) sowie **Miet- und Leasingkosten** (an der Förderung als Einmalzahlung ändert sich insoweit nichts).
- Die mobilen Luftreinigungsgeräte sind für einen Zeitraum von mindestens **drei Jahren** ab Inbetriebnahme zu verwenden (**Zweckbindungsfrist**).

In der Sitzung des **Bildungsausschusses vom 01.07.2021** wurde die Verwaltung um Erstellung einer Beschlussvorlage für die Stadtratssitzung am 22.07.2021 gebeten.

Es sollen gemäß **Protokollvermerk** zwei Alternativen für die Ausstattung der Schulen und Kitas, jeweils mit einer entsprechenden Kostenschätzung (inklusive Betriebs- und Wartungskosten, ggf. Personalkosten), aufgezeigt werden:

1. Ausstattung aller Räume (inkl. Lehrerzimmer) in den Schulen und Kitas.
2. Zwischenlösung anhand einer Priorisierung nach Abfrage in den Schulen (alle Unterrichtsräume für Schülerinnen und Schüler unter 12 Jahren sowie sonstige Räume mit dringendem Handlungsbedarf aus Sicht der Schulleitung).

## 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

### Situation in den Schulen (Amt40)

An den 33 Erlanger Schulen, für die die Stadt Erlangen Sachaufwandsträgerin ist, gibt es insgesamt folgende Anzahl an Räumen, in denen Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden bzw. sich mehrere Personen zeitgleich aufhalten:

| Schulräume   | Anzahl             |
|--|--------------------|
| Klassenzimmer  | 618                |
| Fachräume  | 379                |
| Restliche Räume  | 310                |
| <b>Insgesamt</b>   | <b>1.307</b>       |
| <b>Davon bereits mit Luftreinigungsgeräten ausgestattet</b><br>(davon Klassenzimmer und Fachräume) | <b>107</b><br>(94) |
| <b>Rest Räume nicht ausgestattet</b>   | <b>1.200</b>       |

In der ersten Förderrunde wurden 1.050 CO<sub>2</sub>-Sensoren für alle Klassenräume, Fachräume und Lehrerzimmer und 107 mobile Luftreinigungsgeräte für Klassenräume und Fachräume, die über keine ausreichende Lüftungsmöglichkeit verfügen, beschafft (Beschlüsse des Stadtrates vom 14.01.2021, 40/033/2021 und 40/034/2021). Alle Geräte wurden im Februar bzw. März 2021 an die Schulen ausgeliefert und aufgestellt.

Um eine Priorisierung zu ermöglichen, wurden zur Bedarfsermittlung alle Schulleitungen um Mitteilung der Räume (Klassenzimmer, Fachräume und Mehrzweckräume), in den Schülerinnen und Schüler unter 12 Jahren unterrichtet werden sowie weiterer Räume, die aus Sicht der Schulleitung nicht ausreichend gelüftet werden können, gebeten.

Zur Kalkulation der voraussichtlich förderfähigen Kosten werden die **Investitionskosten** anhand der letzten Ausschreibung im Dezember 2020 zzgl. der Kosten für den **Transport und Einbau** der Geräte, insgesamt ca. **4.100 €** pro Gerät, herangezogen. **Der maximale Förderbetrag (1.750 €) deckt somit nicht die in Aussicht gestellten 50 % der Kosten, sondern lediglich ca. 42 %.**

Hinzu kommen laufende nicht förderfähige **Betriebskosten** (Strom) und **Wartungskosten** i. H. v. ca. **1.100 €** pro Gerät und Jahr.

Bei **Amt 24** entstehen zusätzliche **Personalressourcen** für Organisation von Betrieb und Wartung i. H. v. 2 Stunden pro Gerät und Jahr. Das entspricht beispielsweise bei der Ausstattung aller Klassen- und Fachräume ca. einer Vollzeitstelle pro Jahr.

### **Bewertung der förderfähigen Technologien aus Sicht von Amt 24:**

#### **Filtertechnologie**

Dies ist die einzige Technologie, die derzeit bei Erlanger Schulen im Einsatz ist. Die Funktion ist erprobt und die Kosten für Anschaffung, Betrieb und Wartung sind bekannt.

#### **UV-C – Technologie**

Diese Technik wurde nach Kenntnisstand des GME noch nicht in großem Umfang zur Entkeimung von Klassenzimmern angewendet. Hinsichtlich des Betriebs und der Wartung in Schulen liegen keine Erfahrungswerte vor. Die Technik existiert jedoch bereits für andere Einsatzzwecke (Krankenhäuser, Laborräume). Die Gefahr von Ozon-Bildung dürfte durch Verwendung der passenden UV-C – Strahler gering sein. Wichtig ist, dass kein UV-C - Licht im betroffenen Raum freigesetzt wird, da dies zu Augen- und Hautschäden führen kann. Das Umweltbundesamt empfiehlt den Einsatz nur, wenn neben dem Wirksamkeitsnachweis auch der Nachweis der Gerätesicherheit erbracht ist. Viele der angebotenen Geräte sind jedoch nur mit kleinen Umluftmengen erhältlich, so dass u.U. der Einsatz von mehreren Geräten pro Klassenzimmer notwendig wäre.

#### **Ionisations- und Plasmatechnologie**

Auch diese Technik ist noch nicht allzu verbreitet. Ob sich die Anwendung in Schulen oder Kitas bewähren wird, ist noch unklar. Auch hier bestehen zu Betrieb und Wartung keine Erfahrungswerte. Die Technik wird u.a. bereits zur Abluftbehandlung von geruchsbelasteten Lüftungsanlagen verwendet (z.B. Küchenabluft). Die Ionisation und Plasmabildung erfolgt in einem Elektrofilter, wobei prinzipbedingt auch Ozon entsteht. Auch hier empfiehlt das Umweltbundesamt den Einsatz nur, wenn neben dem Wirksamkeitsnachweis auch der Nachweis der Gerätesicherheit erbracht ist, d.h. der Austritt von Ozon muss entsprechend unterbunden werden. Ob bereits Gerätegrößen existieren, die die notwendigen Umluftmengen für einen sechsfachen Luftaustausch schaffen, konnte nicht ermittelt werden.

Über das bayerische Förderprogramm wären theoretisch auch **Raumlufttechnische Anlagen** (z.B. dezentrale Lüftungsanlagen) förderfähig. Der Förderanteil mit 1.750 € /Raum ist jedoch viel geringer als beim parallel existierenden Förderprogramm der Bafa, die eine Förderquote von bis zu 80% anbietet. Da die über die Bafa zu fördernden Anlagen jedoch einer intensiven planerischen Vorleistung bedürfen, ist eine kurzfristige Umsetzung nicht möglich und die Inanspruchnahme grundsätzlich stark abhängig von den zur Verfügung stehenden Personalressourcen. Die Verwaltung strebt daher eine Nachrüstung von dezentralen RLT-Anlagen nur an bestimmten Objekten (z.B. Aufenthaltsräumen an verkehrsbelasteten Situationen o.ä.) für das Jahr 2022 an.

Nachfolgend werden die **Kostenkalkulationen** für die förderfähigen Räume (Variante A: Klassenräume U12 sowie Variante B: alle Klassen- und Fachräume) sowie die Kostenschätzungen für die im Protokollvermerk genannten Varianten (Varianten C+D) dargestellt.

#### Variante A: Klassenzimmer U12

| <b>Klassenräume U12</b>  | <b>Anzahl Räume</b> | <b>Betrag</b>         | <b>Eigenanteil nach Abzug Förderung KlaZi</b> |
|--|---------------------|-----------------------|---|
| <b>Investitionskosten alle noch nicht ausgestattet (inkl. Montage)</b> | <b>452</b>          | <b>1.853.200,00 €</b> | <b>1.062.200,00 €</b>                         |
| jährl. Nebenkosten pro Gerät laufend ab 2022                           | 1.100,00 €          | 497.200,00 €          | 497.200,00 €                                  |

#### Variante B: Alle Klassenzimmer und Fachräume

| <b>alle Klassen- und Fachräume</b>                                     | <b>Anzahl Räume</b> | <b>Betrag</b>         | <b>Eigenanteil nach Abzug Förderung KlaZi und FR</b> |
|--|---------------------|-----------------------|--|
| <b>Investitionskosten alle noch nicht ausgestattet (inkl. Montage)</b> | <b>903</b>          | <b>3.702.300,00 €</b> | <b>2.122.050,00 €</b>                                |
| jährl. Nebenkosten pro Gerät laufend ab 2022                           | 1.100,00 €          | 993.300,00 €          | 993.300,00 €   |

#### Variante C: Alle Räume (siehe Ziff. 1 Protokollvermerk)

| <b>Vollausstattung</b>   | <b>Anzahl Räume</b> | <b>Betrag</b>         | <b>Eigenanteil nach Abzug Förderung KlaZi und FR</b> |
|--|---------------------|-----------------------|--|
| <b>Investitionskosten alle noch nicht ausgestattet (inkl. Montage)</b> | <b>1200</b>         | <b>4.920.000,00 €</b> | <b>3.175.250,00 €</b>                                |
| jährl. Nebenkosten pro Gerät laufend ab 2022                           | 1.100,00 €          | 1.437.700,00 €        | 1.437.700,00 €                                       |

**Variante D: Räume U 12 und priorisiert - nach individueller Einschätzung der Schulleitungen (siehe Ziff. 2 Protokollvermerk)**

| <b>Räume U12 + priorisiert</b>   | <b>Anzahl Räume</b> | <b>Betrag</b>         | <b>Eigenanteil nach Abzug Förderung KlaZi und FR</b> |
|--|---------------------|-----------------------|--|
| <b>Investitionskosten alle noch nicht ausgestattet (inkl. Montage)</b> | <b>735</b>          | <b>3.013.500,00 €</b> | <b>1.899.800,00 €</b>                                |
| jährl. Nebenkosten pro Gerät laufend ab 2022                           | 1.100,00 €          | 808.500,00 €          | 808.500,00 €   |

**Situation in den Kindertagesstätten (Amt 51)**

Der Kurzfristigkeit der Anfrage geschuldet konnten bisher nur die Räume für Schulkinder ermittelt werden (Krippen, Kindergärten, Spielstuben sind in der Berechnung noch nicht enthalten). Bei der Berechnung wird das angegebene Lüftungsgerät der Schulen als Grundlage genommen (da in den Kindertagesstätten die Räume sehr unterschiedliche Größen haben, könnten aber auch andere Geräte sinnvoller sein). Die Förderrichtlinie vom 14.07.2021 lag dem Stadtjugendamt am 15.07.2021 vor.

Die Verwaltung schlägt vor, im ersten Schritt die **Räume in den städtischen Horten und Lernstuben** auszustatten.

|  | <b>Anzahl Räume</b> | <b>Kosten</b>       | <b>Eigenanteil nach Abzug Förderung</b> |
|--|---------------------|---------------------|---|
| <b>Investitionskosten (inkl. Montage)</b>    | <b>116</b>          | <b>475.600,00 €</b> | <b>272.600,00 €</b>                     |
| Jährl. Nebenkosten pro Gerät laufend ab 2022 | 1.100,00 €          | 127.600,00 €        | 127.600,00 €                            |

Der mögliche Bedarf in den städtischen Einrichtungen U6 wird aktuell noch ermittelt

Hinzuzufügen ist allerdings noch, dass bei der letzten Abfrage bezüglich mobiler Lüftungsgeräte für Kindertageseinrichtungen anlässlich der Förderung von Räumen, die nicht ausreichend durch Fenster gelüftet werden können, die Anschaffung sowohl von den Einrichtungen als auch Fachleuten durchaus auch kritisch angesehen wurde (Platzbedarf in kleinen Räumen, Stolpergefahr, u.ä.). Alle Räume (lediglich 20), die damals in die Kategorie 2 fielen, in der die Anschaffung von Filtern als sinnvoll erachtet wird, wurden bereits ausgestattet.

Aufgrund der Tatsache, dass sich Körperkontakte und damit verbunden mögliche Tröpfcheninfektionen bei Kindern unter sechs Jahren in den Kindertageseinrichtungen im Kitalltag in der Regel nicht vermeiden lassen wäre der erhoffte Effekt des Einsatzes von Luftfiltern in den Gruppenräumen in Frage zu stellen.

Vor Ausschreibung ist seitens Amt 24 jeder dieser Räume auf die Umsetzungsmöglichkeit zu prüfen (Eignung der Geräte, technische Voraussetzungen, Aufstellmöglichkeiten). Aufgrund der Vielzahl an Räumen ist zu erwarten, dass dieser Prozess sehr zeitaufwändig sein wird.

Die Entscheidung über die Anschaffung von Luftfiltern in den nichtstädtischen Kindertageseinrichtungen liegt bei den freien Trägern. Die Weiterreichung der Fördermittel an die freien Träger würde über die Kommune als Zuschussempfänger erfolgen.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der **Bayerische Städtetag** äußerte sich zum Förderprogramm wie folgt: „Der Freistaat will bei einer Summe von bis zu 190 Millionen Euro die Beschaffung von mobilen Lüftungsgeräten an Schulen mit bis zu 50 Prozent fördern. Die restlichen Kosten fallen auf die Kommunen. Der Freistaat will damit bewusst keinen Konnexitätsfall auslösen (nach dem Motto: wer anschafft, muss auch bezahlen). Sehr problematisch bleibt aus der Sicht vieler Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker: Die Ankündigung weckt bei Elternschaft, Schülerschaft und Lehrerschaft zu hohe Erwartungen. **Zum einen ist nach wie vor nicht geklärt, welchen Beitrag mobile Lüftungsgeräte im Sinne des Infektionsschutzes tatsächlich leisten können. Das ist aber die entscheidende Frage.** Zudem ist höchst fraglich, ob sich tatsächlich bis zum Schuljahresbeginn alle insgesamt rund 100.000 Klassenzimmer und 52.000 Kita-Räume in Bayern mit Lüftungsgeräten ausstatten lassen.“

Auch der Hauptausschuss des **Deutschen Städtetages** formulierte in seinem Beschluss vom 01.07.2021: „Die Schulträger werden ihre Verantwortung für Schutz- und Hygienemaßnahmen an den Schulen weiter wahrnehmen. Dabei stellt das regelmäßige Stoßlüften der Klassenräume eine der wichtigsten Maßnahmen dar. Raumluftechnische Anlagen können in diesem Kontext eine dauerhafte und nachhaltige Lösung im Sinne des Klimaschutzes sein. Mobile Geräte sind nur in konkret zu definierenden Ausnahmefällen sinnvoll. Flächendeckend Lüftungsanlagen über den Sommer einzubauen ist aber wegen der Komplexität nicht realistisch.“

Das **Umweltbundesamt** (UBA) vertritt nach wie vor die Auffassung (Stand 9.7.2021) m, dass neben der Einhaltung der Hygieneregeln („AHA“) die regelmäßige Lüftung über die Fenster die wichtigste Maßnahme zur Reduzierung der Virenmengen in der Luft sowie zur Aufrechterhaltung einer gesunden Raumlufte bleibt („AHA+L“).

Das UBA teilt Schulräume aus innenraumhygienischer Sicht in drei Kategorien ein:

1. Räume mit guter Lüftungsmöglichkeit (raumluftechnische Anlage und/oder Fenster weit zu öffnen) (Kategorie 1). Diese Voraussetzungen sind in der Mehrzahl der Schulräume gegeben.
2. Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (keine raumluftechnische Anlage, Fenster nur kippbar bzw. Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt) (Kategorie 2). Erhebungen in zwei Bundesländern zufolge liegt der Anteil solcher Klassenräume bei rund **15 bis 25 Prozent**.
3. Nicht zu belüftende Räume (Kategorie 3).

In Räumen der **Kategorie 1** ist der Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte **nicht notwendig**, wenn ein Luftaustausch entweder durch regelmäßiges Stoß- und Querlüften oder durch raumluftechnische Anlagen gewährleistet wird. Die gleichzeitige Anwendung von Lüftung und der Einhaltung der AHA-Regeln ist aus innenraumhygienischer Sicht umfassend und ausreichend für den Infektionsschutz gegenüber dem Corona-Virus.

In Räumen der **Kategorie 2** kann als technische Maßnahme die Zufuhr von Außenluft durch den Einbau einfach und rasch zu installierender Zu- und Abluftanlagen erhöht werden. Alternativ ist der Einsatz mobiler Luftreiniger **sinnvoll**. Fachgerecht positioniert und betrieben ist ihr Einsatz wirkungsvoll, um während der Dauer der Pandemie die Wahrscheinlichkeit indirekter Infektionen zu minimieren.

Räume der **Kategorie 3** werden aus innenraumhygienischer Sicht für den Schulunterricht nicht empfohlen. In solchen Räumen reichern sich ausgeatmetes Kohlendioxid und Feuchtigkeit rasch zu hohen Werten an. Der **Einsatz von Luftreinigern in solchen Räumen ergibt keinen Sinn**, da kein Luftaustausch mit der Außenluft (Lüftungserfolg) gewährleistet wird.

Demnach sind lediglich für Räume der Kategorie 2 mobile Luftreinigungsgeräte somit, neben der eingeschränkten Lüftung, ein wichtiges Element eines Maßnahmenpakets, die Konzentra-

tion virushaltiger Partikel in Innenräumen durch Filtration zu reduzieren oder luftgetragene Viren mittels Luftbehandlungsmethoden (UV-C, Ionisation/Plasma) zu inaktivieren. 107 Schulräume aus dieser Kategorie wurden bereits im Rahmen der 1. Förderrunde im März 2021 (s.o.) ausgerüstet, sodass bereits jetzt in allen Unterrichtsräumen bei Einhaltung der AHA-Regeln gefahrlos Unterricht erteilt werden kann.

Darüber hinaus liegt nunmehr der Abschlussbericht der Uni Stuttgart zu dem von der Landeshauptstadt Stuttgart in Auftrag gegebenen Pilotprojekt betreffend Luftreiniger an Stuttgarter Schulen („Pilotprojekt: Experimentelle Untersuchung zum Infektionsrisiko in Stuttgarter Schulen“) vor. Die Berichtszusammenfassung) enthält folgende Empfehlung: „Basierend auf den Erkenntnissen aus dem Pilotprojekt ist der flächendeckende Einsatz von Luftreinigungsgeräten nicht indiziert.“

Für die Entscheidung über die zukünftige Ausbaustufe der Erlanger Schulen mit mobilen Luftreinigungsgeräten sollten daher neben dem Kostenfaktor auch die oben zitierten Untersuchungsergebnisse hinsichtlich des Wirkungsgrades bzw. der Nachhaltigkeit einbezogen werden.

#### **Vorschlag der Verwaltung:**

**Aus Sicht der Verwaltung wird daher eine Ausstattung aller Klassenräume U12 (Variante A) 1.- 6. Klasse mit mobilen Luftreinigungsgeräten vorgeschlagen. Diese Lösung wird nach fachlichem Austausch auch von den umliegenden Städten Fürth und Nürnberg favorisiert.**

Vor Ausschreibung ist seitens Amt 24 jeder dieser Räume auf die Umsetzungsmöglichkeit zu prüfen (Eignung der Geräte, technische Voraussetzungen, Aufstellmöglichkeiten). Aufgrund der Vielzahl an Räumen ist zu erwarten, dass dieser Prozess sehr zeitaufwändig sein wird. Die Ausschreibungsmodalitäten richten sich nach dem Ergebnis dieser Prüfung und den vorhandenen Kapazitäten am Markt.

Die Beschaffung erfolgt unter Berücksichtigung der Vergabevorschriften und der Einhaltung der entsprechenden Fristen.

Nach 1. Einschätzung der Vergabestelle wird ein Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nicht möglich sein, so dass eine kurzfristige Beschaffung eher unwahrscheinlich wird. Sollte eine Beauftragung innerhalb der Sommerpause doch noch möglich sein, müsste diese im Weg einer Dringlichkeitsanordnung durch den Oberbürgermeister erfolgen.

Eine Aussage über die Auslieferung der Geräte kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht getroffen werden.

Das aufwändige Beschaffungsverfahren bindet personelle Ressourcen in den Fachämtern, so dass andere Aufgaben zurückgestellt werden müssen.

#### **4. Klimaschutz:**

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:  
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*

*nein\**

**Begründung Amt 24: Bei Dauerbetrieb der mobilen Luftfilter ist mit einem Anstieg des Stromverbrauchs zu rechnen. Aufgrund der weiter bestehenden Notwendigkeit zur Fensterlüftung zum Austausch der Raumluft (vs. Anreicherung mit CO<sub>2</sub>) besteht ein unveränderter Lüftungswärmeverlust.**

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

|  |                 |                       |
|--|-----------------|-----------------------|
| Investitionskosten:                      | ca. 1.100.000 € | bei IPNr.: Amt 40     |
|  | ca. 272.600 €   | bei Amt 51            |
| Sachkosten:                              | €               | bei Sachkonto:        |
| Personalkosten (brutto):                 | €               | bei Sachkonto: Amt 24 |
| Folgekosten jährlich                     | ca. 500.000 €   | bei Sachkonto: Amt 24 |
|  | ca. 127.600 €   | für Amt 51            |
| Korrespondierende Einnahmen/Fördermittel | ca. 791.000 €   | bei Sachkonto: Amt 40 |
| Weitere Ressourcen                       | ca. 203.000     | bei Sachkonto: Amt 51 |

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk  
 sind nicht vorhanden: Die Investitionskosten müssten im HH 2021 bereitgestellt werden. Die jährlichen Folgekosten sind für den HH 2022 nachzumelden.

**Anlagen:  
Protokollvermerk aus Sitzung BildungsA 01.07.2021  
Rundschreiben Deutscher Städtetag 13.07.2021**

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle  
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift  
VI. Zum Vorgang



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2021 Nr. 500

14. Juli 2021

2231-A

## Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in der Kindertagesbetreuung und in den Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und Behindertenhilfe

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 14. Juli 2021, Az. V1/0021.06-3/1307

<sup>1</sup>Dem infektionsschutzgerechten Lüften kommt auch im Hinblick auf immer wieder neu auftretende Mutationen des Corona-Virus nach wie vor enorme Bedeutung zu, um die Virenlast und damit die Ansteckungsgefahr in Gebäudeinnenräumen durch regelmäßige Frischluftzufuhr zu verringern. <sup>2</sup>Als effektive Maßnahme im Kontext der Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte mit dem Ziel der Sicherung des Regelbetriebes fördert der Freistaat Bayern Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Kindertageseinrichtungen (Kitas), Großtagespflegestellen (GTP) und Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und Behindertenhilfe (HPT). <sup>3</sup>Für die Förderung der Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung und den HPT gelten die nachstehende Richtlinie und die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG). <sup>4</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 1. Zweck der Förderung

Als effektive Maßnahme im Kontext der Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte werden die Kommunen und Einrichtungsträger bei der Beschaffung technischer Instrumente zur Unterstützung des infektionsschutzgerechten Lüftens in den Kitas, GTP und HPT finanziell unterstützt.

### 2. Gegenstand der Förderung

<sup>1</sup>Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie ist die Beschaffung von

- a) mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filter-, UV-C- oder Ionisations- und Plasmatechnologie zur Verringerung der Aerosolkonzentration,
- b) dezentralen Lüftungsanlagen, soweit sie nicht von der Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumluftechnische (RLT-)Anlagen“ umfasst sind,

für Gruppen- und Funktionsräume in Kitas und GTP; für HPT ist die Beschaffung für Gruppen- und Funktionsräume, die ausschließlich durch die HPT genutzt werden, zuwendungsfähig. <sup>2</sup>Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen betreffend fest installierter zentraler raumluftechnischer Anlagen (RLT-Anlagen) sowie Eigenbaumodelle.

### 3. Zuwendungsempfänger

<sup>1</sup>Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden für Beschaffungen für Kitas oder GTP. <sup>2</sup>Soweit die Gemeinden nicht zentral Gegenstände im Sinne der Nr. 2 für die Kita und GTP beschaffen, leiten sie die Fördermittel an freigemeinnützige oder sonstige Träger oder GTP weiter, sofern diese eine Maßnahme im Sinne dieser Richtlinie durchführen. <sup>3</sup>Im Falle einer Weiterleitung sind die

Zuwendungsvoraussetzungen der Nr. 4 zwingend einzuhalten. <sup>4</sup>Die Weiterleitung muss den Anforderungen der VV Nrn. 13 und 14 zu Art. 44 BayHO entsprechen. <sup>5</sup>Die Finanzhilfen werden trägerneutral weitergeleitet. <sup>6</sup>Zuwendungsempfänger für Beschaffungen der HPT sind die jeweiligen Einrichtungsträger.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

##### 4.1 Technische Anforderungen für mobile Luftreinigungsgeräte

##### 4.1.1 Allgemeine Anforderungen

<sup>1</sup>Die Geräte müssen mit Filtertechnologie, UV-C-Technologie, Ionisations- und Plasmatechnologie oder Kombinationen aus diesen Technologien arbeiten. <sup>2</sup>Andere Technologien sind nicht förderfähig. <sup>3</sup>Für alle Technologien ist unter Berücksichtigung der Raumgegebenheiten (Raumvolumen, Luftführung und Luftströmungen im Raum) der Aufstellungsort im Raum sorgfältig zu planen und umzusetzen. <sup>4</sup>Bei der Beschaffung wird generell empfohlen, eine Fachfirma beizuziehen, die die Eignung der Geräte für die konkreten Klassen- und Fachräume oder Gruppen- und Funktionsräume prüft und bestätigt. <sup>5</sup>Zu gewährleisteten sind folgende technische Standards:

- <sup>1</sup>Der Luftdurchsatz muss in Abhängigkeit von der Raumgröße und der Anzahl der Personen im Raum einstellbar sein. <sup>2</sup>Die Geräte sollen einen fünf- bis sechsfachen Luftdurchsatz des Raumvolumens pro Stunde gewährleisten.
- Die Ansaug- und die Ausblasrichtung der durch das Luftreinigungsgerät hindurch geleiteten Luft sind so auszurichten, dass das Gerät einen wesentlichen Anteil der Mischluft im Raum ansaugt und als gereinigte Luft wieder in den Raum abgeben kann.
- <sup>1</sup>Der Schalldruckpegel muss im Normalbetrieb mit den Anforderungen an einen geordneten Unterrichts- oder Kitabetrieb vereinbar sein. <sup>2</sup>Die Geräte müssen eine Betriebsstufe aufweisen, in der ein Schalldruckpegel von 40 dB(A) nicht überschritten wird.

<sup>6</sup>Die betriebenen Geräte sind – in Abhängigkeit von den Anforderungen der verwendeten Technologie – regelmäßig und fachkundig zu warten.

##### 4.1.2 Zusätzliche Anforderungen an Geräte mit Filtertechnologie

<sup>1</sup>Die verwendeten Filter müssen dem Stand der Technik entsprechen, das heißt es muss sich um HEPA-Filter der Klasse H 13 (Abscheidegrad von 99,95 %) oder der Klasse H 14 (Abscheidegrad von 99,995 %) nach der DIN EN 1822 handeln. <sup>2</sup>Sollen Filter anderer Klassifizierung zum Einsatz kommen, ist ein überprüfbarer Nachweis der Hersteller über die mindestens gleiche Effektivität wie HEPA-Filter der Klasse H 13 erforderlich. <sup>3</sup>Die Filter müssen entweder regelmäßig ausgetauscht werden oder werden automatisch selbst gereinigt. <sup>4</sup>Ein Filterwechsel muss durch fachkundiges, geschultes Personal nach Herstellerangaben durchgeführt werden.

##### 4.1.3 Zusätzliche Anforderungen an Geräte mit UV-C-Technologie

<sup>1</sup>Die Bestrahlung muss abgeschirmt und innenliegend erfolgen. <sup>2</sup>Der Zuwendungsempfänger muss sich von den Herstellern überprüfbare Nachweise zur Wirksamkeit auch beim Einsatz unter Realraumbedingungen, wie in Klassen-, Gruppen- oder Funktionsräumen, geben lassen; dies gilt insbesondere für die notwendige Bestrahlungsintensität und die Verweildauer des virenbeladenen Aerosols innerhalb der bestrahlten Zone. <sup>3</sup>Der Hersteller muss die Wirksamkeit (Gewährleistung einer Mindestdosis bei Einmalpassage von 70 J/m<sup>2</sup>, idealerweise mindestens 100 J/m<sup>2</sup>) und Gerätesicherheit (unter anderem darf keine messbare UV-Strahlung in zugängliche Bereiche nach außen dringen und es dürfen keine Nebenprodukte in solchen Mengen entstehen, dass sie für die Gesundheit bedenklich oder schädlich sind), möglichst auch beim Einsatz unter Realraumbedingungen wie in Gruppen-, Therapie- und Funktionsräumen, eindeutig und nachprüfbar belegen können.

#### 4.1.4 Zusätzliche Anforderungen an Geräte mit Ionisations- und Plasmatechnologien

<sup>1</sup>Es muss sichergestellt sein, dass kein Ozon als unerwünschtes Nebenprodukt auch in den Innenraum gelangen kann. <sup>2</sup>Der Zuwendungsempfänger muss sich von den Herstellern neben der Wirksamkeitsprüfung unter Realraumbedingungen (vgl. Nr. 4.1.3) auch den Nachweis erbringen lassen, dass keine gesundheitsschädigenden Emissionen erzeugt werden.

#### 4.2 Technische Anforderungen an dezentrale Lüftungsanlagen

<sup>1</sup>Aufgrund der baulichen Unterschiedlichkeit der Räume wird generell empfohlen, sich durch fachkundige Personen zu entsprechenden Anlagen und Lüftungskonzepten, welche speziell auf die Räume abgestimmt sind, beraten und diese dann entsprechend umsetzen zu lassen. <sup>2</sup>Die beauftragte Lüftungstechnische Fachfirma muss in ihrem Angebot die nachfolgenden Mindestanforderungen garantieren:

- Die Anlage wird – auch im Hinblick auf eine lange Nutzungsdauer auch über die Corona-Pandemie hinaus – nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant, gebaut und betrieben.
- <sup>1</sup>Geltende Lärmbelastungsobergrenzen werden eingehalten. <sup>2</sup>Die Geräusentwicklung von 40 dB(A) darf nicht überschritten werden.
- Es muss mindestens ein dreifacher Luftwechsel pro Stunde (das heißt alle 20 Minuten wird die komplette Raumlufte ausgetauscht) und eine spezifische Luftmenge pro Person und Stunde von mindestens 25 m<sup>3</sup> erreicht werden (Mindestluftwechselrate).
- Die Hygieneanforderungen (unter anderem VDI 6022) werden eingehalten.
- <sup>1</sup>Bei einer einstufigen Filterung muss der Filter mindestens der Klasse ISO ePM1 50 % entsprechen. <sup>2</sup>Empfohlen wird der Einsatz von zwei Filterstufen (die erste Filterstufe dient dem Schutz der Anlagenkomponenten, die zweite Filterstufe stellt die Zuluftqualität sicher). <sup>3</sup>Die Filterung der Luft vor dem Luftbehandlungsgerät (auch Ventilator) entspricht mindestens ISO ePM10 50 %, die Filterung der Zuluft mindestens ISO ePM1 50 % für die letzte Filterstufe.

<sup>3</sup>Die Anlagen sind regelmäßig von fachkundigem Personal zu warten (Reinigung, Filterwechsel).

#### 4.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger hat im Zuwendungsantrag zu bestätigen, dass die technischen Anforderungen nach Nr. 4.1 und/oder Nr. 4.2 eingehalten werden. <sup>2</sup>Beim Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten ist zudem darauf zu achten, dass die Geräte keine Fluchtwege verstellen.

### 5. Art und Umfang der Förderung, zuwendungsfähige Ausgaben

#### 5.1 Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird gewährt als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, begrenzt auf höchstens 1 750 € je förderfähigem Raum im Sinne der Nr. 2.

#### 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

<sup>1</sup>Gefördert werden die Beschaffungskosten. <sup>2</sup>Dazu zählen auch Kosten der Inbetriebnahme der Geräte oder Anlagen. <sup>3</sup>Miet- und Leasingkosten sind für den Zeitraum nach Nr. 9 ebenfalls erfasst, sofern die entsprechenden Verträge nicht bereits vor dem 1. Mai 2021 geschlossen wurden; an der Förderung als Einmalzahlung ändert sich insoweit nichts. <sup>4</sup>Personalkosten, Betriebs-, Wartungs- und Verwaltungskosten werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

#### 5.3 Auszahlungszeitpunkt

<sup>1</sup>Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausbezahlt werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird (Nr. 1.3 ANBest-K, Nr. 1.4 ANBest-P). <sup>2</sup>Abweichend davon kann bei Miet- und Leasingmodellen die Auszahlung nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgen.

## 6. Bewilligungsbehörden

<sup>1</sup>Bewilligungsbehörden sind die Kreisverwaltungsbehörden für Anträge von kreisangehörigen Gemeinden. <sup>2</sup>Für Anträge kreisfreier Städte und von HPT sind die Bewilligungsbehörden die Regierungen.

## 7. Bewilligungszeitraum, vorzeitiger Maßnahmenbeginn

<sup>1</sup>Gefördert wird die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten und dezentralen Lüftungsanlagen nach Nr. 4 im Zeitraum vom 1. Mai 2021 bis einschließlich 30. Juni 2022. <sup>2</sup>Als Beschaffung gilt der Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. <sup>3</sup>Abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO wird der vorzeitige Maßnahmenbeginn ab dem 1. Mai 2021 zugelassen. <sup>4</sup>Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Maßnahmenbeginn.

## 8. Antragstellung

### 8.1 Antragsberechtigung und -inhalt

<sup>1</sup>Antragsberechtigt sind die Gemeinden; für HPT die Einrichtungsträger. <sup>2</sup>Für die Förderung ist ein Antrag nach dem in elektronischer Form vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zur Verfügung gestellten Muster mit den nachfolgenden Unterlagen oder Erklärungen bei der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen:

- a) Gegenstand der erfolgten oder erfolgenden Beschaffung mit aufgliederter Darstellung der für das Vorhaben geltend gemachten Ausgaben.
- b) Bestätigung über die Einhaltung der technischen Anforderungen nach Nr. 4.1 und/oder Nr. 4.2, gegebenenfalls durch entsprechende Herstellernachweise.
- c) Konkretisierung der Einrichtung, in der die Anlagen oder Geräte eingesetzt werden sollen, sowie die Anzahl und die Art der Räume für die die Förderung beantragt wird.
- d) Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die vergaberechtlichen Vorgaben, soweit einschlägig, beim Ankauf der förderfähigen Anlagen oder Geräte eingehalten wurden/werden.
- e) Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass für das Vorhaben keine weiteren öffentlichen Zuwendungen beantragt oder bewilligt wurden.

<sup>3</sup>Bereits geförderte Zuwendungsempfänger können für weitere, bislang noch nicht ausgestattete Räume erneut Fördermittel in Anspruch nehmen. <sup>4</sup>Zuwendungsempfänger mit mehreren Einrichtungen sollen einen nach Einrichtungen getrennt aufgeführten Gesamtantrag stellen.

<sup>5</sup>Einer Antragstellung für alle Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich ist der Vorzug zu geben.

### 8.2 Antragsfrist

Förderanträge sind spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.

### 8.3 Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen

<sup>1</sup>Gemäß VV Nr. 5.1 Satz 2 zu Art. 44 BayHO gelten für kommunale Antragsteller die ANBest-K und für sonstige Antragsteller die ANBest-P. <sup>2</sup>Die allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere zur Rücknahme und Widerruf begünstigender Verwaltungsakte nach dem BayVwVfG, bleiben unberührt.

## 9. Zweckbindungsfrist

Die mobilen Luftreinigungsgeräte sind für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren, die dezentralen Lüftungsanlagen für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Inbetriebnahme dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist).

**10. Mehrfachförderung**

<sup>1</sup>Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für die entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben anderweitige Mittel des Freistaates Bayern oder des Bundes, insbesondere aus der Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumluftechnische (RLT-)Anlagen“ in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Hierunter fällt insbesondere, wenn eine von einer HPT mitgenutzte Räumlichkeit bereits nach der Schulförderrichtlinie gefördert wurde, oder eine Förderung nach der Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumluftechnische (RLT-)Anlagen“ erfolgt ist oder beantragt wurde. <sup>3</sup>Die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten für förderfähige Räume, für die bereits mobile Luftreinigungsgeräte unter Inanspruchnahme der „Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in der Kindertagesbetreuung und in den Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und Behindertenhilfe sowie für Ausstattungsgegenstände zur Verbesserung der Hygiene anlässlich der Corona-Pandemie 2020-2021“ vom 29. Oktober 2020 beschafft wurden, kann nicht (erneut) nach dieser Richtlinie gefördert werden.

**11. Verwendungsnachweis, Belegaufbewahrung**

<sup>1</sup>Die Zuwendungsempfänger haben die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch einen einfachen Verwendungsnachweis nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO zu dokumentieren. <sup>2</sup>Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, vorzulegen. <sup>3</sup>Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. <sup>4</sup>Es gilt für die Belege die Aufbewahrungspflicht von fünf Jahren gemäß Nr. 6.3 ANBest-P / Nr. 6.4 ANBest-K.

**12. Monitoring**

Die Bewilligungsbehörden haben dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales entsprechend der festgesetzten Fristen Aufstellungen über die bewilligten Maßnahmen vorzulegen, aus denen sich auch die zweckentsprechende Verwendung ergibt.

**13. Prüfungsrecht**

<sup>1</sup>Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen gemäß Art. 91 BayHO durchzuführen. <sup>2</sup>Dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie der Bewilligungsstelle sind von den Empfängern auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

**14. Datenschutz**

<sup>1</sup>Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. <sup>2</sup>Die Bewilligungsbehörde ist Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. <sup>3</sup>Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO) werden durch die Bewilligungsbehörde erfüllt.

**15. Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Juli 2021 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Dr. Markus Gruber  
Ministerialdirektor

**Impressum****Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

**ISSN 2627-3411****Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2021 Nr. 499

14. Juli 2021

2230.7-K

## Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen – Neuauflage 2021 (FILS-R-N)

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

**vom 14. Juli 2021, Az. II.6-BO4161.0/41**

<sup>1</sup>Dem infektionsschutzgerechten Lüften kommt auch im Hinblick auf immer wieder neu auftretende Mutationen des Corona-Virus nach wie vor enorme Bedeutung zu, um die Virenlast und damit die Ansteckungsgefahr in Gebäudeinnenräumen durch regelmäßige Frischluftzufuhr zu verringern. <sup>2</sup>Als effektive Maßnahme im Kontext der Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte mit dem Ziel der Sicherung des Präsenzunterrichts fördert der Freistaat Bayern Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen. <sup>3</sup>Für die Förderung der Maßnahmen an Schulen im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie an Berufsfachschulen für Musik im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und an Fachschulen im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gelten die nachstehende Richtlinie und die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)). <sup>4</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. <sup>5</sup>Die Beschaffung für Schulen in Schulaufwandsträgerschaft des Freistaats erfolgt sinngemäß nach dieser Richtlinie.

### 1. Zweck der Förderung

Als effektive Maßnahme im Kontext der Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte werden die kommunalen und privaten Schulaufwandsträger bei der Beschaffung technischer Instrumente zur Unterstützung des infektionsschutzgerechten Lüftens in den Schulen finanziell unterstützt.

### 2. Gegenstand der Förderung

<sup>1</sup>Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie ist die Beschaffung von

- a) mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filter-, UV-C- oder Ionisations- und Plasmatechnologie zur Verringerung der Aerosolkonzentration,
- b) dezentralen Lüftungsanlagen, soweit sie nicht von der Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen“ umfasst sind,

für Klassen- und Fachräume. <sup>2</sup>Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen betreffend fest installierter zentraler Raumluftechnischer Anlagen (RLT-Anlagen) sowie Eigenbaumodelle.

### 3. Zuwendungsempfänger

<sup>1</sup>Zuwendungsempfänger sind kommunale Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen sowie Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen in Bayern (Schulaufwandsträger).

<sup>2</sup>Schulvorbereitende Einrichtungen sind ebenfalls von der Förderung umfasst.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1 Technische Anforderungen für mobile Luftreinigungsgeräte

#### 4.1.1 Allgemeine Anforderungen

<sup>1</sup>Die Geräte müssen mit Filtertechnologie, UV-C-Technologie, Ionisations- und Plasmatechnologie oder Kombinationen aus diesen Technologien arbeiten. <sup>2</sup>Andere Technologien sind nicht förderfähig. <sup>3</sup>Für alle Technologien ist unter Berücksichtigung der Raumgegebenheiten (Raumvolumen, Luftführung und Luftströmungen im Raum) der Aufstellungsort im Raum sorgfältig zu planen und umzusetzen. <sup>4</sup>Bei der Beschaffung wird generell empfohlen, eine Fachfirma beizuziehen, die die Eignung der Geräte für die konkreten Klassen- und Fachräume prüft und bestätigt. <sup>5</sup>Zu gewährleisten sind folgende technische Standards:

- <sup>1</sup>Der Luftdurchsatz muss in Abhängigkeit von der Raumgröße und der Anzahl der Personen im Raum einstellbar sein. <sup>2</sup>Die Geräte sollen einen fünf- bis sechsfachen Luftdurchsatz des Raumvolumens pro Stunde gewährleisten.
- Die Ansaug- und die Ausblasrichtung der durch das Luftreinigungsgerät hindurch geleiteten Luft sind so auszurichten, dass das Gerät einen wesentlichen Anteil der Mischluft im Raum ansaugt und als gereinigte Luft wieder in den Raum abgeben kann.
- <sup>1</sup>Der Schalldruckpegel muss im Normalbetrieb mit den Anforderungen an einen geordneten Unterrichtsbetrieb vereinbar sein. <sup>2</sup>Die Geräte müssen eine Betriebsstufe aufweisen, in der ein Schalldruckpegel von 40 dB(A) nicht überschritten wird.

<sup>6</sup>Die betriebenen Geräte sind – in Abhängigkeit von den Anforderungen der verwendeten Technologie – regelmäßig und fachkundig zu warten.

#### 4.1.2 Zusätzliche Anforderungen an Geräte mit Filtertechnologie

<sup>1</sup>Die verwendeten Filter müssen dem Stand der Technik entsprechen, d. h. es muss sich um HEPA-Filter der Klasse H 13 (Abscheidegrad von 99,95 Prozent) oder der Klasse H 14 (Abscheidegrad von 99,995 Prozent) nach der DIN EN 1822 handeln. <sup>2</sup>Sollen Filter anderer Klassifizierung zum Einsatz kommen, ist ein überprüfbarer Nachweis der Hersteller über die mindestens gleiche Effektivität wie HEPA-Filter der Klasse H 13 erforderlich. <sup>3</sup>Die Filter müssen entweder regelmäßig ausgetauscht werden oder werden automatisch selbst gereinigt. <sup>4</sup>Ein Filterwechsel muss durch fachkundiges, geschultes Personal nach Herstellerangaben durchgeführt werden.

#### 4.1.3 Zusätzliche Anforderungen an Geräte mit UV-C-Technologie

<sup>1</sup>Die Bestrahlung muss abgeschirmt und innenliegend erfolgen. <sup>2</sup>Die Zuwendungsempfänger müssen sich von den Herstellern überprüfbare Nachweise zur Wirksamkeit geben lassen; dies gilt insbesondere für die notwendige Bestrahlungsintensität und die Verweildauer der virenbeladenen Aerosole innerhalb der bestrahlten Zone. <sup>3</sup>Der Hersteller muss die Wirksamkeit (Gewährleistung einer Mindestdosis bei Einmalpassage von 70 J/m<sup>2</sup>, idealerweise mindestens 100 J/m<sup>2</sup>) und Gerätesicherheit (u. a. darf keine messbare UV-Strahlung in zugänglichen Bereichen nach außen dringen und es dürfen keine Nebenprodukte in solchen Mengen entstehen, dass sie für die Gesundheit bedenklich oder schädlich sind), möglichst auch beim Einsatz unter Realraumbedingungen wie in Klassenräumen, eindeutig und nachprüfbar belegen können.

#### 4.1.4 Zusätzliche Anforderungen an Geräte mit Ionisations- und Plasmatechnologie

<sup>1</sup>Es muss sichergestellt sein, dass kein Ozon als unerwünschtes Nebenprodukt auch in den Innenraum gelangen kann. <sup>2</sup>Der Zuwendungsempfänger muss sich von den Herstellern neben der Wirksamkeitsprüfung (vgl. Nr. 4.1.3) auch den Nachweis erbringen lassen, dass keine gesundheitsschädigenden Emissionen erzeugt werden.

## 4.2 Technische Anforderungen für dezentrale Lüftungsanlagen

<sup>1</sup>Aufgrund der baulichen Unterschiedlichkeit der Räume wird generell empfohlen, sich durch fachkundige Personen zu entsprechenden Anlagen und Lüftungskonzepten, welche speziell auf die Räume abgestimmt sind, beraten und diese dann entsprechend umsetzen zu lassen. <sup>2</sup>Die beauftragte Lüftungstechnische Fachfirma muss in ihrem Angebot die nachfolgenden Mindestanforderungen garantieren:

- Die Anlage wird – im Hinblick auf eine lange Nutzungsdauer auch über die Corona-Pandemie hinaus – nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant, gebaut und betrieben.
- <sup>1</sup>Geltende Lärmbelastungsobergrenzen werden eingehalten. <sup>2</sup>Die Geräuschentwicklung von 40 dB(A) darf nicht überschritten werden.
- Es muss mindestens ein dreifacher Luftwechsel pro Stunde (d. h. alle 20 Min. wird die komplette Raumluft ausgetauscht) und eine spezifische Luftmenge pro Person und Stunde von mindestens 25 m<sup>3</sup> erreicht werden (Mindestluftwechselrate).
- Die Hygieneanforderungen (u. a. VDI 6022) werden eingehalten.
- <sup>1</sup>Bei einer einstufigen Filterung muss der Filter mindestens der Klasse ISO ePM1 50 Prozent entsprechen. <sup>2</sup>Empfohlen wird der Einsatz von zwei Filterstufen (die erste Filterstufe dient dem Schutz der Anlagenkomponenten, die zweite Filterstufe stellt die Zuluftqualität sicher).  
<sup>3</sup>Die Filterung der Luft vor dem Luftbehandlungsgerät (auch Ventilator) entspricht mindestens ISO ePM10 50 Prozent, die Filterung der Zuluft mindestens ISO ePM1 50 Prozent für die letzte Filterstufe.

<sup>3</sup>Die Anlagen sind regelmäßig von fachkundigem Personal zu warten (Reinigung, Filterwechsel).

## 4.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger hat im Zuwendungsantrag zu bestätigen, dass die technischen Anforderungen nach Nr. 4.1 bzw. 4.2 eingehalten werden. <sup>2</sup>Beim Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten ist zudem darauf zu achten, dass die Geräte keine Fluchtwege verstellen.

## 5. Art und Umfang der Förderung, Zuwendungsfähige Ausgaben

### 5.1 Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird gewährt als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, begrenzt auf höchstens 1 750 Euro je förderfähigem Raum im Sinn der Nr. 2.

### 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

<sup>1</sup>Gefördert werden Beschaffungskosten. <sup>2</sup>Dazu zählen auch Kosten der Inbetriebnahme der Geräte bzw. Anlagen. <sup>3</sup>Miet- und Leasingkosten sind für den Zeitraum nach Nr. 9 ebenfalls erfasst, sofern die entsprechenden Verträge nicht bereits vor dem 1. Mai 2021 geschlossen wurden; an der Förderung als Einmalzahlung ändert sich insoweit nichts. <sup>4</sup>Personalkosten, Betriebs-, Wartungs- und Verwaltungskosten werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

### 5.3 Auszahlung

<sup>1</sup>Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausbezahlt werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird (Nr. 1.3 ANBest-K, Nr. 1.4 ANBest-P). <sup>2</sup>Abweichend davon kann bei Miet- und Leasingmodellen die Auszahlung nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgen.

## 6. Bewilligungsbehörden

<sup>1</sup>Bewilligungsbehörde sind die Regierungen. <sup>2</sup>Örtlich zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk der Zuwendungsempfänger seinen Sitz hat.

## 7. **Bewilligungszeitraum, vorzeitiger Maßnahmenbeginn**

<sup>1</sup>Gefördert wird die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten und dezentralen Lüftungsanlagen nach Nr. 4 im Zeitraum vom 1. Mai 2021 bis einschließlich 30. Juni 2022. <sup>2</sup>Als Beschaffung gilt der Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. <sup>3</sup>Abweichend von Nr. 1.3 VV zu Art. 44 BayHO wird der vorzeitige Maßnahmenbeginn ab dem 1. Mai 2021 zugelassen. <sup>4</sup>Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Maßnahmenbeginn.

## 8. **Antragstellung**

### 8.1 **Antragsberechtigung und -inhalt**

<sup>1</sup>Antragsberechtigt sind die Schulaufwandsträger nach Nr. 3. <sup>2</sup>Für die Förderung ist ein Antrag nach dem in elektronischer Form vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Verfügung gestellten Muster mit den nachfolgenden Unterlagen oder Erklärungen bei der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen:

- a) Gegenstand der erfolgten bzw. erfolgenden Beschaffung mit aufgliederter Darstellung der für das Vorhaben geltend gemachten Ausgaben.
- b) Bestätigung über die Einhaltung der technischen Anforderungen nach Nr. 4.1 bzw. 4.2, ggf. durch entsprechende Herstellernachweise.
- c) Bezeichnung der Schule bzw. der Schulen im Zuständigkeitsbereich des Antragstellers unter Angabe der Schulnummern, in der bzw. denen die Anlage bzw. die Geräte eingesetzt werden sollen, sowie die Anzahl und die Art der Räume, für die die Förderung beantragt wird.
- d) Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die vergaberechtlichen Vorgaben, soweit einschlägig, beim Ankauf der förderfähigen Anlagen bzw. Geräte eingehalten wurden bzw. werden.
- e) Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass für das Vorhaben keine weiteren öffentlichen Zuwendungen beantragt oder bewilligt wurden.

<sup>3</sup>Bereits geförderte Zuwendungsempfänger können für weitere, bislang noch nicht ausgestattete Räume erneut Fördermittel in Anspruch nehmen. <sup>4</sup>Zuwendungsempfänger mit mehreren Schulen können für einzelne Schulen getrennt Anträge stellen. <sup>5</sup>Einer Antragstellung für alle Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich ist der Vorzug zu geben.

### 8.2 **Antragsfrist**

Förderanträge sind mit dem elektronisch bereitgestellten Antragsformular spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 (Ausschlussfrist) bei der örtlich zuständigen Regierung unter der dort für das Förderprogramm eingerichteten Funktionsadresse einzureichen.

### 8.3 **Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen**

<sup>1</sup>Gemäß VV Nr. 5.1 Satz 2 zu Art. 44 BayHO gelten für kommunale Antragsteller die ANBest-K und für sonstige Antragsteller die ANBest-P. <sup>2</sup>Die allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere zur Rücknahme und Widerruf begünstigender Verwaltungsakte nach dem BayVwVfG, bleiben unberührt.

## 9. **Zweckbindungsfrist**

Die mobilen Luftreinigungsgeräte sind für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren, die dezentralen Lüftungsanlagen sind für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab Inbetriebnahme dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist).

## 10. **Mehrfachförderung**

<sup>1</sup>Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für die entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben anderweitige Mittel des Freistaates Bayern oder des Bundes, insbesondere aus der Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumluftechnische (RLT-)Anlagen“ in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Ausgaben, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, können nicht als

notwendige Ausgaben im Rahmen der Leistungen nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und vergleichbaren Leistungen geltend gemacht werden; die Refinanzierung des Eigenanteils nach Art. 34 und Art. 34a BaySchFG bleibt hiervon unberührt. <sup>3</sup>Budgetierte und (teil-)pauschalierte Leistungen für den Schulaufwand nach Maßgabe des BaySchFG stehen einer Förderung einer einzelnen Maßnahme nach dieser Richtlinie nicht entgegen. <sup>4</sup>Die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten für Klassen- und Fachräume, für die bereits mobile Luftreinigungsgeräte unter Inanspruchnahme der Förderung nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen (FILS-R) vom 20. Oktober 2020 beschafft wurden, kann nicht (erneut) nach dieser Richtlinie gefördert werden.

#### **11. Verwendungsnachweis, Belegaufbewahrung**

<sup>1</sup>Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist durch einen einfachen Verwendungsnachweis (ohne Vorlage von Belegen) nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO zu dokumentieren. <sup>2</sup>Abweichend von Nr. 6.1 der ANBest-K ist die Verwendung der Zuwendung für alle Schulaufwandsträger einheitlich innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen. <sup>3</sup>Die Belege sind von den Zuwendungsempfängern fünf Jahre nach ihrer Vorlage aufzubewahren (Nr. 6.3 ANBest-P, Nr. 6.4 ANBest-K).

#### **12. Monitoring**

Die Regierungen haben dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus entsprechend der festgesetzten Fristen Aufstellungen über die beantragten und geförderten Projekte und für jedes Projekt einzeln die Höhe der Förderung zu übermitteln.

#### **13. Prüfungsrecht**

<sup>1</sup>Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen gemäß Art. 91 BayHO durchzuführen. <sup>2</sup>Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie der Bewilligungsstelle sind von den Empfängern auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

#### **14. Datenschutz**

<sup>1</sup>Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. <sup>2</sup>Die Bewilligungsbehörde ist Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. <sup>3</sup>Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO) werden durch die Bewilligungsbehörde erfüllt.

#### **15. Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Juli 2021 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Stefan Graf  
Ministerialdirektor

**Impressum****Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

**ISSN 2627-3411****Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.

IV/40/HSH-T. 2897  
40/068/2021

Erlangen, 01.07.2021

**Luftreinigung an Schulen; Fraktionsantrag Nr. 098/2021 Bündnis 90 - Grüne Liste**

I. **Protokollvermerk aus der 3. Sitzung des Bildungsausschusses**  
**Tagesordnungspunkt 14 - öffentlich -**

**Protokollvermerk:**

Herr Stadtrat Ogiermann bittet die Verwaltung um Erstellung einer Beschlussvorlage für die Stadtratssitzung am 22.07.2021.

Es sollen zwei Alternativen für die Ausstattung der Schulen und Kitas, jeweils mit einer entsprechenden Kostenschätzung (inklusive Betriebs- und Wartungskosten, ggf. Personalkosten), aufgezeigt werden:

1. Ausstattung aller Räume (inkl. Lehrerzimmer) in den Schulen und Kitas
2. Zwischenlösung anhand einer Priorisierung nach Abfrage in den Schulen (alle Unterrichtsräume für Schülerinnen und Schüler unter 12 Jahren sowie sonstige Räume mit dringendem Handlungsbedarf aus Sicht der Schulleitung).

- II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.  
III. **Kopie an Amt 51, Amt 24/GME** zum Weiteren.  
IV. **Amt 40** zum Weiteren.

Vorsitzende:

gez.

.....

Stadträtin  
Pfister

Schriftführerin:

gez.

.....

Haag

Deutscher Städtetag | Gereonstraße 18-32 | 50670 Köln

13.07.2021

An die Mitglieder und Ständigen Gäste

- des Schul- und Bildungsausschusses
- des Bau- und Verkehrsausschusses
- des Umweltausschusses
- der Fachkommission Umwelt
- des Arbeitskreises Energiemanagement

**Kontakt**

Pia Amelung  
pia.amelung@staedtetag.de  
Gereonstraße 18-32  
50670 Köln

Telefon 0221 3771-320  
Telefax 0221 3771-309

www.staedtetag.de

des Deutschen Städtetages

- des Schul- und Bildungsausschusses
- der Konferenz der Schulverwaltungsleitungen
- des Bau- und Verkehrsausschusses
- des Umweltausschusses
- der Amtsleiterkonferenz Umweltschutz

Aktenzeichen  
40.20.53 D

Dokumenten-Nr.  
T 3144

des Städtetages Nordrhein-Westfalen

### **Ergänzte Einschätzung des Umweltbundesamtes zu Lüftungsanlagen und mobilen Luftreiniger an Schulen**

**Kurzüberblick:** Das Umweltbundesamt (UBA) hat sich ergänzend zu den Empfehlungen der Kommission für Innenraumlufthygiene des UBA, zuletzt am 9. Juli 2021 zu Lüftungsanlagen und mobilen Luftreinigern geäußert: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/lueftung-lueftungsanlagen-mobile-luftreiniger-an>.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Umweltbundesamt (UBA) hat sich ergänzend zu den Empfehlungen der Kommission für Innenraumlufthygiene des UBA (12.08.2020, 16.11.2020, 11.02.2021), zuletzt am 9. Juli 2021 zu Lüftungsanlagen und mobilen Luftreinigern geäußert: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/lueftung-lueftungsanlagen-mobile-luftreiniger-an>. Hierbei hat sich die Position des UBA nicht grundlegend zu den bisherigen Empfehlungen geändert, sie ist für die unterschiedlich kategorisierten Räume differenzierter. So heißt es:

Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin · Telefon 030 37711-0 Telefax 030 37711-999  
Gereonstraße 18 - 32, 50670 Köln · Telefon 0221 3771-0 Telefax 0221 3771-128  
Avenue des Nerviens 9 - 31, 1040 BRUXELLES, BELGIEN · Telefon +32 2 74016-20 Telefax +32 2 74016-21  
Internet: www.staedtetag.de

*„In Räumen der Kategorie 2 (keine raumlufttechnische Anlage, Fenster nur kippbar bzw. Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt) kann als technische Maßnahme die Zufuhr von Außenluft durch den Einbau einfach und rasch zu installierenden Zu- und Abluftanlagen erhöht werden. Alternativ ist der Einsatz mobiler Luftreiniger sinnvoll.*

*Für Räume der Kategorie 2 sind mobile Luftreinigungsgeräte somit, neben der eingeschränkten Lüftung, ein wichtiges Element eines Maßnahmenpakets, die Konzentration virushaltiger Partikel in Innenräumen durch Filtration zu reduzieren oder luftgetragene Viren mittels Luftbehandlungsmethoden (UV-C, Ionisation/Plasma) zu inaktivieren.*

*In Räumen der Kategorie 2 kann als technische Maßnahme die Zufuhr von Außenluft durch den Einbau einfach und rasch zu installierender Zu- und Abluftanlagen erhöht werden. Alternativ ist der Einsatz mobiler Luftreiniger sinnvoll. Fachgerecht positioniert und betrieben ist ihr Einsatz wirkungsvoll, um während der Dauer der Pandemie die Wahrscheinlichkeit indirekter Infektionen zu minimieren.“*

Darüber hinaus liegt nunmehr der **Abschlussbericht der Uni Stuttgart** zu dem von der Landeshauptstadt Stuttgart in Auftrag gegebenen Pilotprojekt **betreffend Luftreiniger an Stuttgarter Schulen** („Pilotprojekt: Experimentelle Untersuchung zum Infektionsrisiko in Stuttgarter Schulen“) vor. Die sechsstufige Berichtszusammenfassung (**Anlage**) enthält folgende Empfehlung:

*„Basierend auf den Erkenntnissen aus dem Pilotprojekt ist der flächendeckende Einsatz von Luftreinigungsgeräten nicht indiziert. Bei ungenügender Fensteröffnungsfläche in einzelnen Klassenräumen sollte der Einbau von Luftreinigungsgeräten oder RLT-Anlagen geplant werden. Der Einsatz von Luftreinigungsgeräten kann nicht andere Maßnahmen (AHA+L, Maske, Testen, Impfen) zur Eindämmung der Infektionsausbreitung ersetzen oder gar negieren. Die resultierende Infektionswahrscheinlichkeit beim Tragen einer FFP2-Maske bewegt sich unabhängig von den untersuchten Lüftungskonzepten (Luftreinigungsgerät, Fensterstoßlüftung und RLT-Anlage) im selben Größenbereich. Es wird vielmehr empfohlen, den Eintritt des Falls, dass sich eine infektiöse Person im Klassenraum befindet, auf ein rechnerisches Mindestmaß zu reduzieren. Dies wird durch bereits praktizierte und etablierte, organisatorische Maßnahmen wie regelmäßige Tests sowie ggf. bei hohen Inzidenzen die Belegung der Klassenräume zu halbieren, erreicht. Als mittelfristiges Ideal werden RLT-Anlagen aufgrund der Sicherstellung der Raumluftqualität (auch hinsichtlich der CO<sub>2</sub>- und Feuchte-Belastung) sowie der Reduzierung der Lüftungswärmeverluste (aufgrund der Wärmerückgewinnung) gesehen. Deren Einsatz wird auch durch die Bundesregierung gefördert.“*

Einzelne Bundesländer wie Bayern und Baden-Württemberg haben aktuell ergänzend zur Förderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie weitere Förderungen aufgelegt. Weitere Bundesländer wie Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen diskutieren eine Neuauflage entsprechender Förderungen.

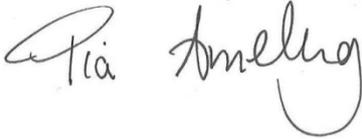
Der Deutsche Städtetag ist nach wie vor der Auffassung, dass eine flächendeckende Ausstattung aller Klassenräume mit mobilen Lüftungsgeräten weder effektiv noch effizient ist und folgt weiterhin der Empfehlung des Umweltbundesamtes. Leider ist festzustellen, dass die

öffentliche Debatte so zugespitzt ist, sodass der Druck für die Schulträger mit Blick auf den Herbst und die Ausstattung von Klassenräumen ungebrochen groß sein dürfte.

Für Fragen zur Thematik stehen wir gerne zur Verfügung.

Beste Grüße

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of the first name 'Pia' and the last name 'Amelung' written in a cursive style.

Pia Amelung

Anlage

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/ESTW

Verantwortliche/r:  
Referat für Recht, Personal und  
Digitalisierung / ESTW

Vorlagennummer:  
**III/020/2021**

### **Ermäßigter Zugang zu Erlanger Freibädern für Studierende und Menschen mit Behinderung sowie Verkauf von Saisontickets; Dringlichkeitsantrag Nr. 179/2021 der Erlanger Linke zum Stadtrat im Juli 2021**

| Beratungsfolge | Termin     | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|----------------|------------|-----|-------------|------------|
| Stadtrat       | 22.07.2021 | Ö   | Beschluss   |            |

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung / ESTW wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 179/2021 ist damit bearbeitet.

#### II. Begründung

Die Festlegung des Preissystems bzw. die Gestaltung der Eintrittspreise für die Erlanger Bäder obliegt den ESTW. Jedoch wurde ab Freitag, 16. Juli 2021 neben den bislang bestehenden Ermäßigungen für Erlangen-Pass-Inhaber\*innen, Kindern bis 12 Jahre, Schüler\*innen bis 17 Jahre, Begleitpersonen von Menschen mit Schwerbehinderten-Ausweisen und der Aktiv-Card ebenfalls wieder der **ermäßigte Tarif** für Schüler ab 18 Jahren, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte sowie Empfänger\*innen von Arbeitslosengeld II und Grundsicherung abgebildet. Der ermäßigte Tarif für den genannten Personenkreis beträgt pro Badebesuch in der sog. Familienzeit 3,30 Euro.

Bei den kurzen Schwimmzeitfenstern (Früh- und Spätschwimmen) beträgt der Eintritt einheitlich 2,50 Euro. Angesichts der Einschränkungen der diesjährigen Freibadesaison durch die Coronaerforderlichen Betriebsbedingungen sehen die ESTW von einer kurzfristigen Einführung von Saisonkarten ab.

**Anlagen:** Dringlichkeitsantrag Nr. 179/2021

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle  
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift  
VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
OBM/13-2/PS007, T. 2316

Verantwortliche/r:  
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:  
13-2/056/2021

### Benennung der Vertreter der Stadt Erlangen für die 41. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 16.11. bis 18.11.2021 in Erfurt

| Beratungsfolge | Termin     | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|----------------|------------|-----|-------------|------------|
| Stadtrat       | 22.07.2021 | Ö   | Beschluss   |            |

Beteiligte Dienststellen  
Fraktionen

#### I. Antrag

Aufgrund der Verschiebung der 41. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages auf den Zeitraum 16. November bis 18. November 2021 ist eine Neubenennung der Vertreter der Stadt Erlangen notwendig.

Die bisher benannten Vertreter, Herr Oberbürgermeister Dr. Florian Janik und Herr Bürgermeister Jörg Volleth, können am neuen Termin aufgrund ihrer Teilnahme an den Sitzungen des UVPA am 16.11., des Stadtrates am 17.11. und des HFPA am 18.11.2021 nicht an der Hauptversammlung in Erfurt teilnehmen.

Als neue Vertreter werden benannt:

Herr Stadtrat Dr. Kurt Höller (CSU-Fraktion) und  
Herr Stadtrat Marc Urban (Grüne Liste-Fraktion).

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Neubenennung der städtischen Vertreter für die 41. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Benennung von Herrn Stadtrat Dr. Kurt Höller und Herrn Stadtrat Marc Urban.

##### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

##### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*  
 ja, negativ\*  
 nein

Wenn ja, negativ:

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*  
 nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

|                             |   |                |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten:         | € | bei IPNr.:     |
| Sachkosten:                 | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto):    | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten                 | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen          |   |                |

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf lVP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk  
 sind nicht vorhanden

### Anlagen:

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
OBM/13

Verantwortliche/r:  
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:  
13-2/057/2021

### Personelle Änderungen bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien

| Beratungsfolge | Termin     | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|----------------|------------|-----|-------------|------------|
| Stadtrat       | 22.07.2021 | Ö   | Beschluss   |            |

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Mit den vorgeschlagenen Änderungen besteht Einverständnis.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch das Ausscheiden von Frau Anette Christian zum Ablauf des Monats Juli aus dem Stadtrat ist die Besetzung der freiwerdenden Sitze in den Ausschüssen und Gremien erforderlich. Vonseiten der Ausschussgemeinschaft Erlanger Linke/Klimaliste besteht zudem ein Änderungswunsch für die Besetzung des KFA.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

a) Die SPD-Fraktion schlägt folgende Änderungen vor:

|                     |                    |                |
|---------------------|--------------------|----------------|
| <b>Ältestenrat</b>  | 1. Stellvertretung | N.N.           |
|                     | Weitere Vertretung | Zaouali, Dunja |
| <b>HFPA</b>         | 1. Stellvertretung | N.N.           |
|                     | Weitere Vertretung | Zaouali, Dunja |
| <b>UVPA</b>         | 1. Stellvertretung | N.N.           |
|                     | Weitere Vertretung | Zaouali, Dunja |
| <b>BWA</b>          | Weitere Vertretung | Zaouali, Dunja |
| <b>KFA</b>          | Weitere Vertretung | Zaouali, Dunja |
| <b>BildungsA</b>    | Weitere Vertretung | Zaouali, Dunja |
| <b>RevisionsA</b>   | 1. Stellvertretung | N.N.           |
|                     | Weitere Vertretung | Zaouali, Dunja |
| <b>SportA</b>       | Mitglied           | N.N.           |
|                     | Weitere Vertretung | Zaouali, Dunja |
| <b>SGA</b>          | Mitglied           | N.N.           |
|                     | Weitere Vertretung | Zaouali, Dunja |
| <b>JHA</b>          | Weitere Vertretung | Zaouali, Dunja |
| <b>AG Friedhöfe</b> | Mitglied           | N.N.           |

b) Die Ausschussgemeinschaft Erlanger Linke/Klimaliste schlägt folgende Änderung vor:

|            |                    |                                      |
|------------|--------------------|--------------------------------------|
| <b>KFA</b> | 1. Stellvertretung | Linhart, Eva (bisher Heuer, Kerstin) |
|------------|--------------------|--------------------------------------|

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch Beschlussfassung gemäß § 2 Nrn. 5 der Geschäftsordnung für den Stadtrat.

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Beschlussvorlage**Geschäftszeichen:  
OBM/13-2Verantwortliche/r:  
Bürgermeister- und PresseamtVorlagennummer:  
**13/088/2021****Änderung im Stadtteilbeirat Anger/Bruck – Berufung eines Ersatzmitgliedes für die Amtszeit vom 01. August 2021 bis 30. April 2026**

| Beratungsfolge | Termin     | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|----------------|------------|-----|-------------|------------|
| Stadtrat       | 22.07.2021 | Ö   | Beschluss   |            |

Beteiligte Dienststellen  
Fraktionen**I. Antrag**

Für die SPD-Fraktion wird Herr Franz Höfer als stellvertretendes Mitglied in den Stadtteilbeirat Anger/Bruck berufen. Er rückt für Frau Christina Koschmieder nach.

**II. Begründung****1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Erlanger Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2016 den Grundsatzbeschluss zur Bildung von Stadtteilbeiräten gefasst.

Die Mitglieder des Beirates werden nach § 3 Abs. 2 der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte berufen.

**2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder im Stadtteilbeirat sowie alle Betreuungsstadträte werden für die Amtszeit bis 30. April 2026 bestellt und namentlich genannt.

Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern aus dem Stadtteilbeirat rücken die Ersatzmitglieder nach, bzw. werden neue Ersatzmitglieder benannt.

**3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

**4. Klimaschutz:***Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*  
 ja, negativ\*  
 nein

*Wenn ja, negativ:  
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*  
 nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

|                             |   |                |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten:         | € | bei IPNr.:     |
| Sachkosten:                 | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto):    | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten                 | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen          |   |                |

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

### Anlagen:

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
I/52

Verantwortliche/r:  
Amt für Sport und Gesundheitsförderung

Vorlagennummer:  
52/045/2021

### Änderung der Richtlinien der städtischen Sportförderung

| Beratungsfolge | Termin     | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung            |
|----------------|------------|-----|-------------|-----------------------|
| Sportbeirat    | 15.07.2021 | Ö   | Empfehlung  | einstimmig angenommen |
| Sportausschuss | 15.07.2021 | Ö   | Gutachten   | einstimmig angenommen |
| Stadtrat       | 22.07.2021 | Ö   | Beschluss   |                       |

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Die Richtlinien der städtischen Sportförderung werden für den Punkt „Zuschusshöhe“ wie von der Verwaltung vorgeschlagen und im Anhang dargestellt geändert.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Um den anstehenden Herausforderungen des Klimawandels Rechnung zu tragen, wird ein zusätzlicher Anreiz geschaffen. Die mögliche Höchstförderung bei Bau- und Sanierungsmaßnahmen soll deshalb künftig nicht nur für energetische Sanierungen gelten, sondern auch für neue Projekte, die zu einer ökologischen Verbesserung der Sportanlage führen.

Die Änderungen sollen ab 01.08.2021 wirksam werden.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durch die Änderung der Sportförderrichtlinien werden Vereine, die ein besonderes Augenmerk auf Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung ihrer Sportanlagen legen, stärker gefördert als bisher.

In der Anlage ist der Änderungsvorschlag in fetter Schrift kenntlich gemacht.

##### 3. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*  
 ja, negativ\*  
 nein

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

##### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

|                             |          |                     |
|-----------------------------|----------|---------------------|
| Investitionskosten:         | 30.000 € | bei IPNr.: 421.K881 |
| Sachkosten:                 | €        | bei Sachkonto:      |
| Personalkosten (brutto):    | €        | bei Sachkonto:      |
| Folgekosten                 | €        | bei Sachkonto:      |
| Korrespondierende Einnahmen | €        | bei Sachkonto:      |

Weitere Ressourcen

**Haushaltsmittel**

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 421.K881 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk sind nicht vorhanden

**Anlagen:** Änderungstext Sportförderrichtlinien

**III. Abstimmung**

Beratung im Gremium: Sportausschuss am 15.07.2021

**Ergebnis/Beschluss:**

Die Richtlinien der städtischen Sportförderung werden für den Punkt „Zuschusshöhe“ wie von der Verwaltung vorgeschlagen und im Anhang dargestellt geändert.

mit 10 gegen 0 Stimmen

|              |               |
|--------------|---------------|
| Volleth      | Tänzler       |
| Vorsitzender | Schriftführer |

Beratung im Gremium: Sportbeirat am 15.07.2021

**Ergebnis/Beschluss:**

Die Richtlinien der städtischen Sportförderung werden für den Punkt „Zuschusshöhe“ wie von der Verwaltung vorgeschlagen und im Anhang dargestellt geändert.

mit 11 gegen 0 Stimmen

|              |               |
|--------------|---------------|
| Volleth      | Tänzler       |
| Vorsitzender | Schriftführer |

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

## Ö 39.5

*Aktuelle Fassung von Buchstabe B Nummer 2.3.5 der Richtlinien der städtischen Sportförderung:*

### Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt

- bei Neubau bis zu 30 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten,
- bei Sanierung bis zu 40 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten und
- bei energetischer Sanierung bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten,

sofern nicht ein städtisches Sonderprogramm eine andere Förderung vorsieht.

*Die Richtlinien der städtischen Sportförderung sollen unter Buchstabe B Nummer 2.3.5 mit Wirkung zum 01.08.2021 wie folgt geändert werden:*

### Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt

- bei Neubau bis zu 30 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten,
- bei Sanierung bis zu 40 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten und
- bei energetischer Sanierung **oder einer Maßnahme, die zu einer ökologischen Verbesserung der Sportanlage führt**, bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten,

sofern nicht ein städtisches Sonderprogramm eine andere Förderung vorsieht.

**Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO**  
Eingang: 14.07.2021  
Antragsnr.: 182/2021  
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen  
Zust. Referat: OBM  
mit Referat:

Erlangen, den 14.7.21

**Erste Stellungnahme Fachabteilung zu Abriss HUPFLA-Ost veröffentlichen  
Dringlichkeitsantrag Stadtrat am 22.7.**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Antrag:

Die originale Fassung der Stellungnahme der Fachabteilung Denkmalschutz im Bauaufsichtsamt zum Abriss des Ostflügels des landesweit bedeutsamen Denkmals HUPFLA wird veröffentlicht.

Begründung:

Im Stadtrat am 29.4., Top 7.5 wurde die Stellungnahme der Stadt Erlangen als untere Denkmalschutzbehörde zum Abriss des Ostflügels des landesweit bedeutsamen Denkmals HUPFLA als Mitteilung zur Kenntnis gegeben.

Die Stellungnahme befürwortet den Abbruch, geht nur kurz auf das Denkmal ein und ergeht sich ansonsten in Lobeshymnen auf die geplanten Neubauten, deren Standort natürlich ohne weitere Begründung „alternativlos“ gesetzt wird. Eine ernsthafte Abwägung zwischen der Bedeutung des Denkmals und den Bedürfnissen nach Neubau, oder auch eine Abwägung von Planungsalternative fehlt.

In dieser Stellungnahme fällt außerdem nach der Beschreibung des Denkmals ein logischer und stilistischer Bruch auf, der nahelegt, das Dokument sei heftig umgeschrieben worden. Dafür spricht auch, dass das Dokument vom OB, und nicht vom Referenten oder der Fachabteilung unterzeichnet ist.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Öffentlichkeit hat ein berechtigtes Interesse daran, zu wissen, ob die Denkmalfachstellungnahme von der Rathaus spitze ins Gegenteil verkehrt wurde, und zwar, bevor das Thema durch Zeitablauf und Abriss des Gebäudes Geschichte wird.

**Nur rechtzeitige Transparenz ist echte Transparenz !**

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei  
(Stadträtin)

Johannes Pöhlmann  
(Stadtrat)

Erlangen, den 20.7.21

**Notfallkonzept zur Auszahlung von Sozialleistungen bei EDV-Ausfall  
Anfrage zum Stadtrat am 22.7.21**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir fragen an:

Kann die Stadt Sozialleistungen auch dann auszahlen, wenn die EDV ausfällt, wie aktuell im Landkreis Anhalt-Bitterfeld geschehen ?

Gibt es für EDV-Störung ein Notfallkonzept ?

Wird die Verwaltung microsoft-typische Störfälle wie im Landkreis Anhalt-Bitterfeld zum Anlass nehmen, die bisherige Microsoft-Monokultur in Frage zu stellen ?

Angesichts der Kürze der Zeit erwarten wir keine in die Tiefe gehende Stellungnahme.

Hintergrund:

Nach einem Bericht in *heise.de* vermutet der Landrat, dass die Täter eine Schwachstelle im Druckersystem von Windows ausgenutzt hätten.

Microsoft hatte vor dem Bug „*PrintNightmare*“ Anfang Juli gewarnt und konnte erst eine Woche später Updates zur Verfügung gestellt. Bis zum Erscheinen des Updates riet Microsoft dazu, den Druckdienst abzuschalten.

Die Lücke betraf Windows Versionen 7 bis 10 sowie mehrere Serverversionen und existierte daher wohl schon länger.

Durch ihre „Microsoft-Monokultur“ war auch die Stadt Erlangen verwundbar.

Quellen:

<https://www.heise.de/news/Cyberangriff-auf-Anhalt-Bitterfeld-Suche-nach-Luecken-Stellungnahme-des-CCC-6140238.html>

<https://www.krelle-informatik.de/windows-sicherheitsluecke-print-nightmare/>

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei  
(Stadträtin)

Johannes Pöhlmann  
(Stadtrat)

**Von:** GRÜNE/Grüne Liste Stadtratsfraktion <[mail@gl-erlangen.de](mailto:mail@gl-erlangen.de)>

**Gesendet:** Dienstag, 20. Juli 2021 16:05

**An:** Janik Florian (Dr.) <[florian.janik@stadt.erlangen.de](mailto:florian.janik@stadt.erlangen.de)>; Steinert-Neuwirth Anke <[anke.steinert-neuwirth@stadt.erlangen.de](mailto:anke.steinert-neuwirth@stadt.erlangen.de)>; Behringer Stephan <[stephan.behringer@stadt.erlangen.de](mailto:stephan.behringer@stadt.erlangen.de)>

**Betreff:** Anfrage zum StR 22.07.: Unterstützung bei Selbsttests, Ö 17 Bildungsausschuss vom 20.05.2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, sehr geehrte Frau Steinert-Neuwirth,

im Bildungsausschuss vom 20.05. wurde von Ihnen, sehr geehrte Frau Steinert-Neuwirth, die logistische Unterstützung der Schulen bei den Selbsttests zugesagt, insbesondere Transport der Tests in die Schulen. Es wurde zugesagt, den Schulen dieses Angebot auch schriftlich zu machen.

Wir bitten um Auskunft im kommenden Stadtrat:

- Wurde dieses Angebot gemacht?
- Haben Schulen Unterstützungsbedarf beim Transport?
- Konnte diese Unterstützung organisiert und angeboten werden?

Das Testen wird auch im nächsten Schuljahr eine wesentliche Maßnahme zum Infektionsschutz sein und stellt die Schulen gleichzeitig vor große logistische Herausforderungen. Unsere Unterstützung sollte hier im größtmöglichen Umfang aktiv angeboten werden.

Vielen Dank, mit freundlichem Gruß  
Kerstin Heuer

Dipl.-Ing. Kerstin Heuer  
Stadträtin Die Grünen/Grüne Liste  
Sprecherin für Bildung und Bauen

[str.kerstin.heuer@stadt.erlangen.de](mailto:str.kerstin.heuer@stadt.erlangen.de)  
[kerstin.heuer@gl-erlangen.de](mailto:kerstin.heuer@gl-erlangen.de)